

WESTERHEIMER MITTEILUNGEN



Herausgeber: Druck und Verlag
Bürgermeisteramt Fink GmbH
Westerheim Sandwiesenstr. 17
7437 Westerheim 7417 Pfullingen
Telefon (07333) 4031 Telefon (07121) 73061-2
Telefax (07333) 4030 Telefax (07121) 76111



30. Jahrgang

Freitag, den 20. November 1992

Nummer 46

Wichtiger Hinweis des Verlags

- Weihnachtsausgabe -

Das letzte Mitteilungsblatt in diesem Jahr erscheint in der Woche vom 14. - 19.12.1992, zur gewohnten Zeit. Der Anzeigenannahmeschluß für Weihnachtsglückwunschanzeigen ist auf Freitag, 27. November 1992, festgelegt. Wir bitten unsere Anzeigenkunden um Beachtung und Einhaltung dieses Termins. Der Ausführung Ihrer Anzeige möchten wir uns gerne widmen und dabei Ihre Wünsche und Anregungen berücksichtigen.

Vielen Dank

Der Verlag, Anzeigenredaktion

Günstig ins Täle oder nach Geislingen?
Nutzen Sie das attraktive Angebot:

Rufbus Westerheim Tel. 073 33/52 28

Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Anzeige für den neuen Ortsplan mit Rad-, Wander- und Loipenkarte

Die Vorarbeiten für den neuen Ortsplan mit Rad-, Wander- und Loipenkarte sind abgeschlossen. Es können jetzt Anzeigen in Auftrag gegeben werden, laut nachstehendem Anzeigenpreisbeispiel:

99 x 40 mm 570,- DM; 99 x 45,3 mm 630,- DM; 99 x 52,5 mm 760,- DM; 99 x 64 mm 920,- DM; 99 x 74 mm 1050,- DM; 47 x 45,3 mm 310,- DM; 47 x 52,5 mm 370,- DM; 47 x 64 mm 450 DM; 47 x 74 mm 520,- DM.

Bei diesen Preisen handelt es sich um Plazierungskosten zur Finanzierung des neuen Prospektes. Soweit eine Anzeige neu gestaltet werden müßte, bietet dies Frau Bärbel Kächele, Grafikdesign, Karlstr. 88, 7902 Blaubeuren, zu sehr günstigen Bedingungen an. Telefon 07344/3518 oder Telefax 07344/3604. Es lohnt sich bestimmt, auf dieser interessanten Broschüre vertreten zu sein. Die Auflage wird 30.000 Stück sein.

Insbesondere den Fremdenverkehrsbetrieben möchten wir eine Anzeige nahe legen. Aber auch für den örtlichen Handel, Handwerk und Industrie besteht Gelegenheit zu einer Werbeanzeige.

Anzeigenaufträge werden vom Rathaus - Frau Tews - entgegengenommen. Dort kann auch in den Ortsplan mit Rad-, Wander- und Loipenkarte Einsicht genommen werden.
Bürgermeister Grupp

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 10. Nov. 1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Nov. 1992 folgende Satzung beschlossen:

Amtliche Bekanntmachungen

Einweihung des Schlachthauses

Am Sonntag, den 29. Nov. 1992 (1. Advent), werden wir nunmehr unser Schlachthaus seiner Bestimmung übergeben.

Es ist ein ganztägiges Fest mit Mittagessen, Kaffee und Kuchen und Musikunterhaltung in der neuen Bauhofhalle geplant.

Hierzu wird bereits heute eingeladen.

Bauliche Erweiterungen im Feriendorf

Unsere Feriendorfbewohner möchten wir erneut auf die Möglichkeiten entsprechend der II. Änderung des Bebauungsplanes Feriendorf aufmerksam machen.

Unter Wahrung der ursprünglichen Eigenart des Feriendorfes sind nach den heutigen Bedürfnissen entsprechende Erweiterungen zugelassen. Im Interesse der Bewohner des Feriendorfes und eines harmonischen Gesamteindruckes, muß die Gemeinde jedoch auf die Verwendung der ursprünglichen Materialien bestehen. Dies gilt auch für Balkone. Untergeschoßflächen sind als Rücksprünge in Holzverschalung hinter den vorhandenen Balkonen gestattet. Soweit Arbeiten nicht nur der Unterhaltung dienen, ist in jedem Fall ein Bauantrag zu stellen.

Trimm Dich

**...im Alb-Bad
...in der Alb-Halle
...in der Kegelbahn**

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Westerheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweisungswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- 1. das Land Baden-Württemberg,
- 2. die Bundesrepublik Deutschland,
- 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost.

Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3 DM bis 5.000 DM zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührensuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührensuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises

hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Beendigung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3 DM.

§ 5

Entstehung der Gebühr

Die Gebührensuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührensuld mit der Zurücknahme, in anderen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührensuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührensuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für die Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Jan. 1993 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 13.12.1976 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Ausgefertigt:
Westerheim, den 11. Nov. 1992
gez. Grupp
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 10. November 1992

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,- DM Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,- bis 5.000,- DM
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,- bis 200,- DM
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,- bis 100,- DM
5	Baufreistellungsverordnung - Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4-6 BaufreistVO je Bestätigung - Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BaufreistVO je Bestätigung	35,- DM 15,- DM
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,- bis 1.000,- DM
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	10,- DM
7.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,- DM
7.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,- bis 100,- DM
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	30,- DM
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	30,- DM
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,- bis 100,- DM
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,- bis 200,- DM
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100 bis 400 DM
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 1000,- DM Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 3,- DM
11.2	bei Sachen über 1000,- DM Wert	2 % von 1000,- DM und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,- bis 1000,- DM
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,- DM
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,- bis 100,- DM
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,- bis 50,- DM
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	50,- DM
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,- DM
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,- DM
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	3,- DM
	jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30 bis 5000 DM
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	3,- DM
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20 bis 5000 DM
16.3	Auskunftsperrn	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftsperrre (§ 33 MG)	40,- DM
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	20,- DM
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10,- DM
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,- bis 1000,- DM
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	

- 16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).
- 17 Rechtsbehelfe
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 17.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 10,- bis 500,- DM
- 17.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)
1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1. mind. 3 DM
- 18 Sammlungswesen
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz
20,- bis 400,- DM
- 19 Schreibgebühren
- 19.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 19.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind 10,- DM
- 19.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind 20,- DM
- 19.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.
Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 13,- DM
- 19.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4
für die erste Seite 1,50 DM
für jede weitere Seite 1,- DM
- 19.2.2 bei einem größeren Format
für die erste Seite 2,50 DM
für jede weitere Seite 2,- DM
- 20 Straßenrechtliche Sondernutzung
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus 20,- bis 500,- DM
- 21 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)
1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,- DM

Allgemeine Aufforderung zur Gewerbesteuerzahlung

Am 15. Nov. 1992 war die 4. Vorauszahlungsrate für das Kalenderjahr 1992 zur Zahlung fällig. Der Vierteljahresbetrag kann aus dem letzten Veranlagungsbescheid ersehen werden, sofern kein besonderer Vorauszahlungsbescheid erlassen wurde.

Bei verspäteter Zahlung ist die Gemeinde zum Ansatz der gesetzlichen Säumniszuschläge und bei der Durchführung eines Mahnverfahrens zur Festsetzung von Mahngebühren verpflichtet.

Der Säumniszuschlag beträgt 1 % pro angefangenem Monat. Um Einhaltung des Zahlungstermins wird daher gebeten.

Albwasserversorgungsgruppe II

Sitz Laichingen

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am **Dienstag, 24. November 1992**, im Rathaus in Merklingen. Beginn: 19.00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlich

1. Abrechnung von Bauvorhaben

2. Feststellung des Jahresabschlusses für 1991
3. Einbau einer neuen Chlorgasanlage im Pumpwerk Mühlhausen - Vergabe
4. Bekanntgaben und Anfragen.
Raab
Verbandsvorsitzender

Auch in jungen Jahren gut gesichert

Auch ganz junge Versicherte können bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit aufgrund von Krankheit, Unfall oder Behinderung schon einen erheblichen Rentenanspruch haben. Dies zu wissen, ist z.B. für die Frage von Bedeutung, ob eine zusätzliche private Vorsorge in Form einer Lebensversicherung erforderlich ist.

Normalerweise müssen vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit

1. in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre Pflichtbeiträge und

2. insgesamt mindestens 5 Jahre Beiträge vorhanden sein, um Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen zu können.

Da junge Versicherte (z.B. Auszubildende) diese Voraussetzungen noch gar nicht erfüllen können, reicht es für diesen Personenkreis nach dem Rentenreformgesetz 1992 aus, wenn in den letzten 2 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge gezahlt worden sind. Das bedeutet, daß ein Auszubildender oder junger Arbeitnehmer schon vom 12. Monat an einen Versicherungsschutz gegen das Risiko der Erwerbsunfähigkeit hat. Bei Eintritt eines Arbeitsunfalls besteht dieser Schutz sogar schon vom Beginn der (Ausbildungs-)Beschäftigung an. Das gilt übrigens auch, wenn die Erwerbsunfähigkeit schon in der Zeit von 1973 bis 1991 eingetreten ist. Es kann sich also ab 1992 ein Rentenanspruch selbst dann ergeben, wenn der Rentenantrag nach bisherigem Recht abgelehnt wurde.

Diese Vergünstigung gilt nicht nur, wenn die Erwerbsunfähigkeit noch während der versicherten (Ausbildungs-)Beschäftigung eintritt. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente besteht auch dann noch, ohne daß die normalen beitragsmäßigen Voraussetzungen (s.o.) erfüllt sind, wenn

- die Erwerbsunfähigkeit innerhalb von 6 Jahren nach **Beendigung** einer Ausbildung (Schul- oder Berufsausbildung) eintritt. Es müssen aber auch dann

- in den letzten 2 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge vorhanden sein.

Zur Rentenhöhe: Da der Verdienst (Ausbildungsvergütung) am Anfang im allgemeinen noch niedrig ist, werden bei der Rentenberechnung für die ersten vier Jahre 90% vom Durchschnittsverdienst aller Versicherten zugrunde gelegt (für 1991 = 90% von 43.917 DM = 39.525,30 DM). Unter Berücksichtigung der sog. Zurechnungszeit ergibt sich im Normalfall (Eintritt in die Versicherung mit 16 Jahren) ein dynamischer Rentenanspruch in Höhe von 1560,26 DM mtl. brutto, von dem allerdings noch 6,25% Krankenversicherungsbeiträge abzuziehen sind, netto also 1462,74 DM.

LVA Württemberg

Ausstellung im Haus des Landkreises Bodenschutz Baden-Württemberg

Am Montag, 23. November 1992, um 18.00 Uhr, wird Landrat Dr. Wolfgang Schürle eine Informationsausstellung über Bodenschutz in Baden-Württemberg im Haus des Landkreises, Schillerstraße 30 in Ulm eröffnen.

Zum Thema "Bodenschutz - das geht jeden an" spricht Herr Dr. Heinz Reinfelder vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Reutlingen.

Böden sind neben Wasser und Luft wesentliche Lebensgrundlagen. Sie erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Sie sind nicht vermehrbar, jedoch leicht zu zerstören. Böden werden von den Menschen auf vielfältige Weise genutzt. Durch diese Nutzungen und andere Einwirkungen können Böden jedoch stark belastet werden. Ihre natürlichen Funktionen werden dadurch erheblich beeinträchtigt oder sogar ganz zerstört. Die Ausstellung Bodenschutz Baden-Württemberg soll die verschiedenen Funktionen und Nutzungen der Böden darstellen. Darüberhinaus soll sie das Bewußtsein schärfen für die Probleme und Gefährdungen, die sich aus unterschiedlichen Einwirkungen ergeben können. Nur was wir kennen, können